



#### A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, gesetzlichen Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRdvd nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRdvd-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität,

Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltverzeichnis.

B. Hinweis auf offenkundige Tatsachen zur deutschen Staatsangehörigkeit

Der nachfolgende Antrag bringt die Offenkundigkeiten und geht bis zur Seite 30 einschließlich:

Parteibezeichnung	ISENSEE, J., Das legalisierte
Ladungsadresse	Widerstandsrecht, Seite41
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt    Unser Zeichen:    Datum:    Ihr Zeichen:    Sendung vom:

Staatsangehörigkeitsfrage

Antrag Nr. \_\_\_\_ zur Feststellung der offenkundigen Tatsache, dass der Vortragende die Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" als Band zu seinem Staat besitzt

Der zu Unrecht und rechtsgrundlagenlos durch nichtstaatliche BRdvd-Gerichte ohne gesetzliche Richter belästigte Vortragende beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd)

→ zum Beweis für den Nachweis seiner Identität bezüglich seiner Staatsangehörigkeit die Feststellung der offenkundigen Tatsache, dass er Staatsangehöriger des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach § 5 EGBGB ist und diese deshalb nur als "Deutsches Reich" für ihn geführt werden darf.

Die Bundesrepublik des nur absichtlich von den BRdvd-Erfüllungsgehilfen fälschlich so bezeichneten wiedervereinten und wegen Fortgeltung des Besatzungsrechtes bestimmt nicht souveränen Deutschlands als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach Prof. Carlo Schmid (OMF-BRdvd) seit dem 29.09.1990 verweigert bei der Ausgabe von Personenidentitätsausweisen und der Führung von zentralen Registern dem Vortragenden die Bezeichnung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er tatsächlich führt. Durch die Falschbeurkundung mit der Bezeichnung "deutsch" erstellt sie nur Absichtsurkunden zur massiven Täuschung im internationalen Rechtsverkehr und zur Fälschung aller bundesrepublikanischen Wahlen mit rechtserheblichen Folgen, um Deutschen durch Unterdrückung die Staatsangehörigkeit zu entziehen und Ausländer rechtsgrundlagenlos und irreführend zu Schein"deutsch"en erklären zu können.

Die inhaltlich verwendete Bezeichnung der Staatsangehörigkeit des zu Unrecht Angeklagten mit "Deutsch" ist eine unklare, unvollständige und absichtlich täuschende Angabe.

Mit der Forderung von BRdvd-Juristen oder sonstigen scheinbar Berechtigten für eine Aufforderung zur Vorlage der unechten Urkunde in Form des Bundes"personal"ausweises würde der zu Unrecht Angeklagte vorsätzlich in einen Gesetzeskonflikt manövriert. Es ist den so bezeichneten Amtspersonen der BRdvd nämlich bekannt, dass OWiG § 111 (1) mit Bußgeld belegt, wer zu seiner Staatsangehörigkeit falsche oder irreführende Angaben macht.

**Nach LEMKE/MOSBACHER, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Auflage 2005, § 111, Rn 6, ist die falsche Beurkundung der eigenen Personalien durch einen Amtsträger unter den Voraussetzungen des StGB § 271 strafbare mittelbare Falschbeurkundung (RRH).**

Der Vortragende hat sich aufgrund der Weigerung aller angefragten BRdvd-Organen, den alleinigen Deutschen mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit die schon nach BRdvd-EGBGB § 5 und RuStAG von 1913 richtige Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" in ein Identitätspapier einzutragen, in Notwehr R-StGB § 53 (BRdvd-StGB § 32), rechtfertigendem Notstand R-StGB § 54 (BRdvd-StGB § 34) und nach GG Art 20 (4) - wenn es denn überhaupt noch Rechtskraft entfalten können sollte - ein echtes BehelfsAusweisdokument besorgt.

Er beweist mit diesem Behelfspersonenidentitätspapier in Ermanglung eines dazu geeigneten bundesrepublikanischen Ausweises seine tatsächliche Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich", weil bereits diese Feststellung dem vorliegenden Verfahren die Rechtsgrundlagen durch regelmäßig gefälschte Wahlen mit dadurch bewirkter nichtiger Gesetzgebungsverfahren in der BRdvd entziehen wird.

Beweistatsache:

Die BRD versucht seit Beginn ihrer Existenz, schrittweise und zunehmend vorzutäuschen, dass sie identisch mit dem Deutschen Reich – allerdings ohne Rechtsnachfolgerschaft - ist, obwohl ihre gesamte Gründungsgeschichte diese Camouflage nicht zulässt. Dazu verändert sie ständig mit dem kraft Besatzervorbehalt geschaffenen Grundgesetz und dem Bundestag das bundesrepublikanische Besatzungsrecht - das nicht das deutsche Recht des Deutschen Reich ist - auch zusätzlich das von ihr zunächst selbst anerkannte Fortbestehen und Fortgelten des Reichs- und Staatsangehörigengesetz (RuStAG), um den Anschein einer eigenständigen Staatsangehörigkeit zur BRD, bzw. BRdvd vorzutäuschen. Bis in die jüngste Zeit hinein unterliefen ihr dabei aber juristische Nachlässigkeiten, die aus dem Bundeskanzler einen Reichskanzler oder aus den Bundesministern Reichsminister werden lassen sollten. Obwohl inzwischen diese gravierenden Unstimmigkeiten mit einer völkerrechtlich illegalen Gesetzgebung beseitigt werden sollten, ist das Gedächtnis des Deutschen Volkes aber so nicht auszulöschen. Es wird hier für die zukünftigen Rechtsbehelfe und Befreiungsaktionen festgehalten:

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz(RuStAG)

**So noch im Bundesgesetzblatt von 1997!**

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

vom 22.7.1913, RGBl. I S. 583, BGBl. III 102-1

Zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001, BGBl. I S. 3306, 3308.

Änderungen seit dem 1.10.2000:

geändert durch Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266). Betroffene Artikel/Paragrafen: 9

geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001(BGBl. I S. 3306). Betroffene Artikel/Paragrafen: 38

§ 15 [Einbürgerung durch Anstellung eines Ausländers im **Reichsdienst**]

(1) <sup>1</sup>Die im **Reichsdienst** erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) <sup>1</sup>Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstekommen aus der **Reichskasse**, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstekommen aus der **Reichskasse**, so kann er mit Zustimmung des **Reichskanzlers** eingebürgert werden.

Die BRdVd besitzt kein eigenes Staatsvolk, sie verwaltet lediglich einen Teil des Staatsvolkes des Deutschen Reiches. Das sollte sie zwar nach außen treuhänderisch tun, tatsächlich für die Besatzer aber heimlich treulos, um das Deutsche Reich und das Deutsche Volk durch Gebietsabtrennungen und gezielte Überfremdung zu vernichten!

Sie hat sich zur Täuschung ihrer wahren Absichten auch vorsätzlich kein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz geschaffen.

Das Grundgesetz spricht in allen Passagen der Art. 16, 23, 116 und 146 von Deutschen, dem Deutschen Volk oder den deutschen Staatsangehörigen, und nicht etwa von einem Volk oder von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland!

Immer dann aber, wenn vom Volk die Rede ist, bedarf es einer genauen Analyse, welcher Sinn diesem Begriff gerade zur Täuschung im Rechtsverkehr beigelegt wird.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG), welches am 1. Januar 1914 in Kraft trat und bis zu einer Scheinreform in der Bundesrepublik im Jahre 1999 jedenfalls sicher galt, bildete die Hauptquelle des Staatsangehörigenrechts in der BRdVd und deshalb nicht der BRdVd!

Dabei wurde über das besatzerdiktierte Grundgesetz im Artikel 116 die 1934 erstmalig eindeutige Feststellung der Staatsangehörigkeit wieder absichtlich auflösend mehrdeutig umgedeutet. So hieß es in der Verordnung vom 05.02.1934, § 1 Abs. 2:

**"Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)"**

So musste bis 1999 z.B. jeder, der in Hannover Schöffe werden wollte, eine Erklärung unterschreiben, in der es gleich unter Punkt 1 heißt:

"Ich bin Deutscher im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes."

GG Artikel 116 [Staatsangehörigkeit] lautet unter Bezug auf die Deutschen Reichsgrenzen folgerichtig ohne eine zunächst westdeutsche oder BRD-Staatsangehörigkeit zu definieren:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Der Grundgesetz Art. 116 erklärt deshalb völlig widersinnig lediglich, dass Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit schon hat, vermeidet aber jede Bezeichnung, zu welchem Staat der Deutsche nun eigentlich gehört, weil die OMF-BRDVd nicht die alleinige Zugehörigkeit zum Deutschen Reich einräumen wollte. Warum?

Die Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F. D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheraner Konferenz vom 28. November bis zum 01. Dezember 1943 enthalten folgende Eintragung für das Thema zur zukünftigen Behandlung Deutschlands:

**"Der Präsident sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, dass das Konzept des Reiches nicht im Bewusstsein der Deutschen gelassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte."**

Es handelt sich also auch bei der Nichtbeantwortung der Frage, welche Staatsangehörigkeit nicht von der BRdVd scheineingebürgerte Deutsche haben, bis heute um die Fortsetzung der Geschichtsfälschung und Umerziehung durch die Besatzungsmächte, die dafür zahlreiche Un- und Halbgebildete, bzw. eiskalte Volksverräter zum Mittun bewegten.

Und damit wurde ein Knackpunkt aufgebaut und stetig vergrößert, der das Wahngelbde eines völkerrechtlich legitimierten, souveränen Staates namens BRdVd letztlich zum Untergang zwingen wird, weil eine freiwillige Wiedervereinigung nur durch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches im Deutschen Reich bewirkt werden könnte - und nicht durch Besatzermanipulationen mit Marionetten, deutschen Quislingen und Scheineinge"deutsch"ten.

Das Grundgesetz stützte sich auch in zahlreichen Aspekten auf die Fortgeltung von Reichsgesetzen vor dem Inkrafttreten des oktroyierten Grundgesetzes in Befolgung der Haager Landkriegsordnung. Besonders makaber ist dabei folgendes, s. DER SPIEGEL, 41/2003, S. 44 und 45:

"Denn in seiner allerersten Verordnung hatte der Alliierte Kontrollrat im September 1945 zwar neben 24 anderen Bestimmungen auch jenes Gesetz aufgehoben, das Hitlers Machtfülle erst garantiert hatte - das so genannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das eigentlich "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" hieß.

Mit dem Ermächtigungsgesetz im Rücken konnte Hitler schalten und walten, wie er wollte - und als Gesetzgeber und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt nach Gutdünken Erlasse herausgeben. Beispielsweise den Führererlass über die Staatsangehörigkeit.

Offenbar aber formulierten die Alliierten nicht präzise genug, um auch die auf dem Ermächtigungsgesetz fußenden Sonderverordnungen wie Hitlers Erlass zu kassieren.

Der Bundesgerichtshof sinnierte 1953 wohlwollend über den Tyrannen als Gesetzgeber: Nach einem staatsrechtlichen Grundsatz ist die Gültigkeit von Gesetzen nach dem zum Zeitpunkt ihrer Verkündung geltenden Verfassungsrecht zu beurteilen. Bedeutungslos ist, ob die Staatsgewalt, auf der es beruht, rechtlich gewaltsam durch Umsturz begründet wurde. Entscheidend ist nur, ob es sich durchgesetzt hat. Daran kann für die Diktatur Hitlers nicht gezweifelt werden."

Nach diesen Ausführungen und dem höchststrichterlichen Entscheid des BGH wären zunächst alle Sonderverordnungen Adolf Hitlers weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung der so genannten Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz, auch wenn sie als diktatorische Verordnungen prinzipiell im Widerspruch zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Völkerrecht stehen.

Das darf so zwar keinen Bestand haben, ist aber in der OMF-BRD nicht mehr zu beseitigen.

In NJW 1973 Heft 35, Entscheidungen - Bundesverfassungsgericht, S. 1540, heißt es in Spalte 1 und 2:

"Die BRD ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich" (!?), - in Bezug auf seine räumliche Identität allerdings "teilidentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die BRD umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das gesamte Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjektes "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt."

Diesen Quatsch kann man nur dann verstehen, wenn man das so genannte Bundes"verfassungs"gericht der BRdVd als Teil des landes- und hochverräterischen Systems begreift, in welchem ausschließlich politisch bestimmte Mitglieder, die dadurch keine gesetzlichen Richter sein können, eine rechtsstaatliche Kontrolle der Legislative und Exekutive vortäuschen - und manchmal auch dazu nachvollziehbares gerechtes (Schein)Recht verkünden.

Da das Deutsche Reich nach diesem Urteil aber handlungsunfähig sein sollte, konnte die BRD ab 1949 und die BRdVd ab 1990 aufgrund völkerrechtswidriger Besatzungsorganisation als selbst damit handlungsfähig nicht gleichzeitig das handlungsunfähige Deutsche Reich sein.

Die Haager Landkriegsordnung ist Teil des internationalen Völkerrechts und geht dem Grundgesetz nach Art. 25 als höherrangig voraus.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nach der Haager Landkriegsordnung gilt aber ein Verbot zur Unterwerfung unter einen Treueid für eine feindliche Macht, Zitat Anfang:

Art. 45 (Verbot des Zwanges zum Treueid)

**Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.**

Zitat Ende!

Der erzwungene Schwur auf das oktroyierte Grundgesetz als schlichtes Besatzungsrecht als Voraussetzung für die Mitarbeit in dem Staat der Deutschen verstößt also bis heute gegen das Völkerrecht. Die Bundesrepublik Deutschland konnte und kann niemals als Organisationsform der Modalität der Fremdherrschaft Reichsstaatsangehörige legal zu einem Treueid für die feindlichen Mächte zwingen. Dass die Nötigung mit dem Erwerb des Lebensunterhaltes eine solche scheinbare Unterwerfung mit stillen Vorbehalt Erfolg hat, macht die inneliegende Verwerflichkeit nicht geringer und straflos. Selbst der Besatzungsvorbehalt der Siegermächte schafft hierfür erkennbar keinerlei völkerrechtliche Legitimation!

In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es nur Besatzungsrecht gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913: Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsstaatsangehöriger und nicht etwa Staatsangehöriger der Bundesrepublik. Selbst im Bundesgesetzblatt von 1997 findet sich das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG). Hier ist unter §1: Begriffsbestimmung Deutscher zu lesen:

**Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.**

Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch 2006, § 7, Rn 2a, Zitat Anfang:

"Deutscher im Sinne von Art. 116 I GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 StAG)!"

Zitat Ende!

**Er muss also nach § 1 BRdVd-StAG immer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen, welche die BRdVd niemals verleihen konnte!**

Die BRdVd-Regierenden und ihr juristischer Schutzschirm aus Politikern, Anwälten und Staatsrechtlern hatten für immer ein Problem, dass sie vor dem Deutschen Volk verbergen wollten.

Entsprechend den obigen Ausführungen gibt es also keine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland. Solche Vereinnahmungen für ein



Besatzungskonstrukt widersprachen grundsätzlich dem Völkerrecht und der Haager Landkriegsordnung.

Weder die BRD noch die DDR konnten Staatsangehörige des Deutschen Reichs für eine beabsichtigte Staatengründung von deutschen Staaten aus Besatzerwillkür unterwerfen und für sich als neue Staatsangehörige ohne Unterwerfungserklärungen eines jeden Einzelnen einvernehmen.

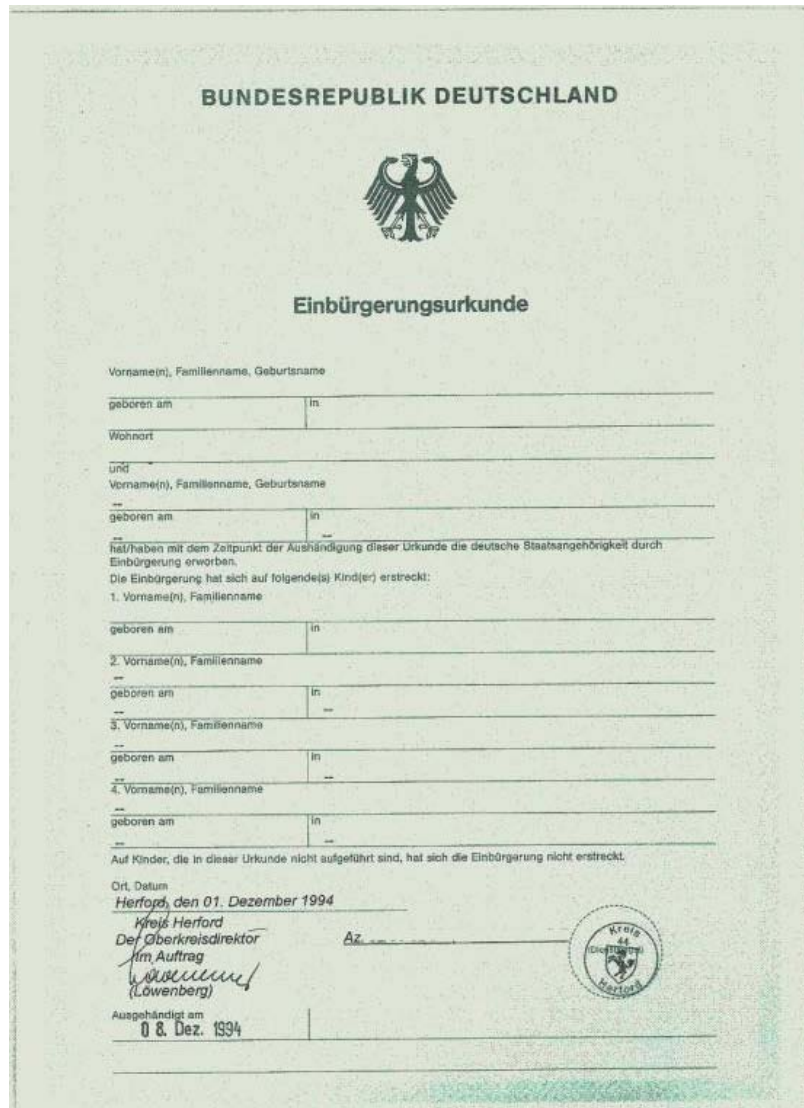
Sowohl die DDR als auch die BRD waren nur Organisationsformen der Modalität einer Fremdherrschaft und niemals Staaten, da es ihnen am eigenen Staatsvolk und eigenem Staatsgebiet mangelte. Selbst eine angemäÙte, treuhänderische Verwaltung für das Deutsche Reich scheiterte rechtlich an der feindseligen Stellung zu demselben, weil beide Besatzungskonstrukte die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches absichtlich und vorsätzlich verhinderten. Und es ausraubten.

Die Besatzungskonstrukte BRD und DDR konnten daher auch nicht völkerrechtlich korrekt Einbürgerungen von Ausländern als Deutsche Reichsstaatsangehörige vornehmen, um die Absicht der Siegermächte zur Auslöschung des Deutschen Volkes durch gezielte Überfremdung durchzusetzen.

Die BRD hatte deshalb nicht einmal ein eigenes Staatsangehörigengesetz, weil ihr diese juristische Problematik bekannt war und ist – und weil sie das DDR-Einbürgerungsgesetz nicht anerkennen wollte. Hätte die BRD also selbst ein Staatsangehörigengesetz erlassen, so wäre der durch die westlichen Siegermächte unterstützte Alleinvertretungsanspruch für das besetzte Deutsche Reich dadurch aufgefliegen, dass die Völkerrechtswidrigkeit solcher Versuche zur Schaffung neuer Staatsangehörigen für die Besiegten durch Besatzungsvorbehalt im Streit aufgedeckt wäre.

**Gleichwohl hielten die Siegermächte aber natürlich an ihrer Absicht der Überfremdung des Deutschen Volkes fest.** Dazu brauchten sie die willfährigen deutschen Kollaborateure, die sich in der BRD die scheinbare Einbürgerung zu "deutschen Staatsangehörigen" von Ausländern ganz einfach machten.

In der BRD kann man scheinbar durch einfache Übergabe einer so genannten Einbürgerungsurkunde Bürger der Bundesrepublik Deutschland und "deutscher Staatsangehöriger" werden. Hierzu bedarf es lediglich der einfachen Erfüllungsgehilfen von Kreis- und Stadtdirektoren oder der Empfehlung des BND für einen Anstifter zum Irakkrieg.



Urkundsbeweis: Verleihungsurkunde für eine Scheinstaaatsangehörigkeit "Deutsch"

In der Urkunde wird dann schlicht behauptet, dass der Ausländer mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die "Deutsche Staatsangehörigkeit" durch Einbürgerung erworben hat. Es fehlt dabei jeglicher Hinweis auf ein diesbezügliches BRdVd-Einbürgerungsgesetz, weil die OMF-BRDvD als reines Besatzungskonstrukt selbstverständlich keine Staatsangehörigen für das nicht untergegangene Deutsche Reich ernennen kann und darf.

Die DDR hat sich in Überspitzung der Entfremdung des Deutschen Volkes von seinem Staat sogar ein Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 gegeben. Hier muss man genauer hinsehen, weil ein Bürgerschaftsgesetz keine Ersatzbezeichnung für eine Staatsangehörigkeit ist. **Ein EU-Bürger wird z. B. auch nicht durch diese Bezeichnung einem bestimmten Staat als Angehöriger zugeschrieben!**

**MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK**

**URKUNDE**

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1987 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 3) die

**Staatsbürgerschaft  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
verliehen.**

Die Verleihung erstreckt sich auf folgende kraft elterlichen Erziehungsrechts vertretene Kinder:

—

geboren am ..... in .....

—

geboren am ..... in .....


—

geboren am ..... in .....

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß § 15 Absatz 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit der Aushändigung dieser Urkunde wirksam.

Berlin, den .....

Ausgehändigt am .....

Der Vorsitzende  


Urkundsbeweis: Einbürgerungsurkunde statt Staatsangehörigenaufnahme zur DDR

Wie eine richtige Einbürgerungsurkunde durch Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit auszusehen hat, wird durch eine solche aus dem tatsächlich souveränen Deutschen Reich belegt.

Einwandererzentralstelle

Staatsangehörigkeitsstelle

BDC \* THIS COPY WAS BEEN MADE AT BERLIN DOCUMENT CENTER \* BDC

### Abschrift der Einbürgerungsurkunde

Die Helene H ü b e r t geborene Löwen  
 in Maxfelds/Fartheland geboren am 11. April 1907  
 in Blumenort/ UdSSR, sowie seine Ehefrau

geborene \_\_\_\_\_, und folgende von ihm  
 kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. Maria, geboren am 22. Juni 1927 in Blumenort/ UdSSR
2. Helene, " 16. März 1930 " " " "
3. Heinrich, " 11. Dez. 1931 " " " "
4. Jakob, " 16. März 1937 " " " "

5. Hildegard, " 31. März 1941 " " " "  
 haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsan-  
 gehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Einbürgerung erworben. Die Einbürgerung  
 erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

Wiesensstadt/Fartheland den 14. Dezember 1944.

Der Reichsführer ~~ff~~-Reichsminister des Innern  
 Einwandererzentralstelle

I. A.

Zugehängt am

14. DEZ. 1944

1 022 098

HD

Beweis: Einbürgerungsurkunde für die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

Damit erheben sich eine Reihe von weiteren Fragestellungen, die jeglichen Anspruch der BRdVd, ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen zu sein, als planmäßige Irreführung und Täuschung von Privatpersonen erkennen lassen, die sich damit selbst als Diktatoren über die Deutschen erhoben haben. Zunächst wird deshalb die - namentlich unkenntlich gemachte - Geburtsurkunde vorgestellt, wie sie Staatsangehörige des Deutschen Reiches vor der Gründung der BRD erhielten.

## Geburtsurkunde

(Standesamt **Osterode a. Harz** Nr. **230/1943**

ist am

in

geboren.

Vater:

Mutter:

Änderungen der Eintragung:

**Osterode a. Harz**, den **29. November 1943.**

Der Standesbeamte

F 1169

20

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: Geburtsurkunde aus dem Deutschen Reich

Personen mit diesen Geburtsurkunden haben ihre Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich niemals durch eine Unterwerfungserklärung abgelegt und sind deshalb auch nicht als Staatsangehörige der BRdV zu bezeichnen. Die BRdV hat gar keine Staatsangehörigen, sondern verwaltet allenfalls nur das Personal eines Besatzungsstruktes, welches aber jetzt vermutlich auch nur noch völlig rechtsgrundlagenlos dem Deutschen Volk seine wirtschaftlichen Ressourcen und Arbeitsleistungen für die Siegermächte entzieht.

Diese Überlegungen haben weitere gravierende Konsequenzen: Weder in der DDR noch in der BRD noch in der BRdV sind jemals Ausländer durch irgendwelche Äußerungen oder Bescheinigungen der Besatzungsstrukturen zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches geworden.

**Diese Personen haben daher völkerrechtlich als Staatenlose zu gelten, sofern ihnen nicht aufgrund ihres Abstammungsrechtes eine andere Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht zusteht.**

Derartige Staatenlose haben illegal in der BRdV an Wahlen und Gesetzgebungen auch gegen die Interessen des Deutschen Volkes teilgenommen, wodurch es keinerlei nach dem Völkerrecht rechtskräftige Wahlen und Gesetze in der BRdV gab und gibt. Planmäßig begangenes Unrecht mit Unterstützung der juristischen Fachleute und Verfassungshochverräter nach dem GG in der BRdV kann nicht durch die Behauptung einer normativen Kraft des Faktischen rechtskräftig werden. Nur die reine Gewalt- und Willkürherrschaft von Teilen der BRdV-Bevölkerung, vorrangig von Politikern, Juristen und öffentlich Bediensteten mit von ihnen selbst wiederum illegal geschaffenen Privilegien für sich gegenüber den übrigen Deutschen ist Fakt.

Nur Personen, die vor der Gründung der DDR und der BRD schon die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ämter des Deutschen Reiches in freier Entscheidung ohne Besatzungsdruck nach der Weimarer Verfassung erhielten und die im 1945 beschlagnahmten Gebiet von Deutschland geboren sind, sind also ausschließlich Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

Deutschland umfasst nach Völkerrecht nach wie vor das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches in den Reichsgrenzen vom 31.12.1937, wie sie im SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Artikel VII Nr. 9, Abschnitt e in Verbindung mit dem 1. Londoner Protokoll vom 12.9.1944) festgelegt wurden.

Alle innerhalb dieser Grenzen geborenen Personen sind gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913 – und sogar nach Artikel 116 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ – Angehörige des Staates "Deutsches Reich".

Die Berliner in Ost und West sind und waren durchgehend seit dem 11.08.1919 immer Staatsangehörige des Staates Deutsches Reich, auch aufgrund des Vier-Mächte-Sonderstatus der Reichs-Hauptstadt Berlin.

Da mindestens alle in den Grenzen des Staates "Deutsches Reich" mindestens im Gebietsstand vom 31.12.1937 geborenen Personen Staatsangehörige des Staates "Deutsches Reich" sind, sind sie somit auch berechtigt, Personenidentitätspapiere des Staates "Deutsches Reich" ohne irgendwelche Schwierigkeiten, rechtliche Konsequenzen oder Repressalien von Seiten der Behörden und Institutionen der nachweislich völkerrechtlich erloschenen "Bundesrepublik Deutschland" befürchten zu müssen, zu besitzen und zu führen. Solange das Deutsche Reich nicht voll handlungsfähig ist, dürfen sie sich



nach den allgemeinen Rechtsnormen auch in Selbstverwaltung Personenidentitäts-Behelfsausweise ausstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass immer mehr Deutsche als Staatsangehörige des Deutschen Reiches bisher vergeblich versuchen, von BRdV-Verwaltungsstellen, bzw. Kommunalbehörden, die Bescheinigung ihrer korrekten Staatsangehörigkeit in den Personenausweispapieren zu erhalten.

Ein BRdV-Jurist und nur angeblich gesetzlicher Richter Heimgärtner am Amtsgericht Osterode hat jetzt sogar in einem Beschlagnahmungsbeschluss 3c Gs 339/05 vom 01.11.2005 wegen eines von der Polizei konfiszierten Reichspersonenausweises "Staatsangehörigkeit: nicht bekannt" eingesetzt, was ihm u. a. einen Ablehnungsantrag wegen des Verdachts der Befangenheit durch ausgeprägte politische Gegnerschaft nach KISSEL, ZPO 23. Auflage, § 42, Rn 31, eingebracht hat.

Wie die Staatsangehörigkeit für jeden aus dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches korrekt zu bescheinigen ist, zeigt ein Reisepass des Deutschen Reiches.

Solange sich also BRdV-Handlanger weigern, solche korrekten Reisepässe auszustellen, ist jeder Staatsangehörige des Deutschen Reiches geradezu gezwungen, sich selbst solche Reisepapiere auszustellen oder sich an erste dafür errichtete Strukturen des Deutschen Reiches in Geschäftsführung ohne Auftrag zu wenden.



Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:  
Korrekte Bescheinigungen der deutschen Staatsangehörigkeit in deutschen Reisepässen

Mögen auch massive Geschichtsfälschungen in der Bundesrepublik im Interesse der Besatzungsmächte dem Gros der Deutschen noch die Gedanken erschweren, so können schon regelmäßige Flohmarkt-Exkursionen dafür sorgen, dass man sich langsam wieder selbst erkennt. Auch im abgebildeten Arbeitsbuch heißt es zur Staatsangehörigkeit eindeutig:



1	Berufstag	8. Januar 1916
2	Geburtsort	Römmen
	Stadt	Laalkönig
3	Staatsangehörigkeit	Deutsches Reich
4	Familienstand a. led., verh., erh., verw.	led.
	b. Sold für andere jüngeren Brüder	Nein
5	Abfahrt und Dienstadt	Römmen, Jahnstraße 5

Berufsausbildung	
a	Ständestaufe Datum: 7.4.30 bis 7.4.34 als: Kaufmann Charakter: Kaufmann Ort: Römmen/D.
b	Gelehrer- Schule Nein
c	Gelehrer- Ausbildung Gelehrerlehre 1.4.34
d	Lehrerbildung Nein
e	Ob- schulische Ausbildung Nein

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich!

Die Zusammenführung der beiden Besatzungskonstrukte BRD und DDR in ein scheinsoveräneres neues Besatzungskonstrukt BRdVd ohne Friedensvertrag mit sogar verstärktem Besatzungsrecht ( Rensmann, Besatzungsrecht im wiedervereinten Deutschland, a. a. O) mittels grundgesetz- und völkerrechtswidriger, nichtiger Scheinverträge erfolgte in Selbstkontrahierung der Siegermächte durch willfährige deutsche Kollaborateure in den BRD-Regierungsstrukturen.

Und deshalb enthalten die so genannten Einigungsverträge vom 31.08./23.09.1990 zur "freiwilligen" Wiedervereinigung keinerlei Vereinbarungen zur tatsächlichen Staatsangehörigkeit ab dem 03.10.1990 in der BRdVd. Es gab auch keine - von den tatsächlich nur teilweise wiedervereinigenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches - genehmigte Aufgabe von großen Teilen des Staatsgebietes des Deutschen Reich.

Die zahlreichen juristischen Mängel und Fehlentwicklungen bei dem Versuch der Ausdehnung des Grundgesetzes auf das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Mitteldeutschland wurden dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, das es ja immer noch mit Mehrheit der Bürger auf seinem von der BRD okkupierten Teilgebiet des Deutschen Reiches gab, mit Bedacht durch die kriminelle Struktur der Juristen einfach verschwiegen.

Nach dem demokratischen Grundverständnis von Luxemburgs Premierminister Junckers beobachtete man, ob es großes Geschrei oder Aufruhr gäbe oder ob man mit dem laufenden Vorhaben der Vernichtung des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ungestört fortfahren konnte.

Dazu gehört nun erkennbar, und hier in seiner schlimmen Wirkung verständlich dargelegt, die Reform des Deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1999. Die folgenden Sachverhalte wurden aus der Dissertation von Dr. Karsten Mertens, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz - eine verfassungsrechtliche Untersuchung -, komprimiert, auf die wesentlichen Aussagen reduziert und notwendigerweise korrigiert!

Die vorliegende Ausarbeitung von Dr. Mertens mit Stand vom Februar 2004 wurde durch Prof. Dr. Josef Isensee, Universität Bonn, wissenschaftlich betreut, der seine juristischen Ideale anscheinend mit der Professur an den Nagel gehängt hat, s. im Vergleich "Das legalisierte Widerstandsrecht aus dem Jahr 1964". Die Doktorarbeit fällt durch die gleichen immanenten Fehler einer zusammengelogenen BRD-Staatsrechtslehre auf, die alle juristischen Doktorarbeiten im derzeitigen Deutschland seit 1990 auszeichnen, z. B.:

1. Der Unterschied zwischen oktroyiertem GG für die Bundesrepublik und einer in freier Selbstbestimmung durch die Staatsangehörigen gewählten Verfassung eines Staates wird ignoriert,
2. die vorzeitige Aufhebung von GG Art. 23 a. F. vor dem 03.10.1990 wird als unerheblich verschwiegen,
3. die Annexion von Reichsgebieten ohne Zustimmung des Deutschen Volkes bleibt unbeachtlich,
4. der Begriff der nichtigen Selbstkontrahierung bei völkerrechtswidrigen Verträgen fehlt,
5. das "deutsche" Volk habe die Einheit Deutschlands im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott frei selbstbestimmt und vollendet

und

6. die Arbeit gaukelt ebenfalls eine undefinierte deutsche Staatsangehörigkeit vor, ohne diese korrekt durch den Staat zu bezeichnen, dem das Deutsche Volk angehört.

Wenn man einmal alle diese und viele weitere Fakten vernachlässigt, nach denen die BRdVd keinerlei gesetzliche, menschen-, bzw. völkerrechtliche Legitimation mehr haben kann, dann hilft diese Dissertation nunmehr doch, mit den daraus zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen ein weiteres Mal nachzuweisen, dass die BRdVd nicht nur von Anfang an keine eigenen Staatsangehörigen hatte, sondern auch lediglich Scheineinbürgerungen in der Absicht durchgeführt hat, **sich sogar grundgesetzwidrig ein neues Wahlvolk zu schaffen!**

Doch nun der Reihe nach das Vorhaben zur Beseitigung der verfassungsgemäßen Ordnung auch durch die ständigen Manipulationen am StAG in der BRdVd nach Mertens.

Seite 113:

"Am Ende ging alles ganz schnell: Zwischen dem ersten Arbeitsentwurf des Bundesinnenministers vom 13. Januar 1999 und der Zustimmung des Bundesrates zum Staatsangehörigenreformgesetz (StARG) am 21. Mai 1999 lagen kaum mehr als vier Monate."

"Mit der verfassungsrechtlichen gebotenen Wahrung der staatlichen Einheit wäre ein neues Staatsangehörigkeitsrecht Westdeutschlands nicht zu vereinbaren gewesen."



Seite 140:

**"Wer am 1. August 1999 bereits Statusdeutscher war, hat die deutsche Staatsangehörigkeit an diesem Tag gemäß § 40a Satz 1 StAG automatisch erworben;** für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG galt diese allerdings nur, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG vorweisen konnten (§ 40 Satz 2 StAG)."

"Alle übrigen Statusdeutschen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BVFG, ..."

Mit dem so genannten und in Deutschland schon durch den verwendeten Begriff "Reform" verdächtigen Staatsangehörigenreformgesetz hat der dafür selbst niemals durch das Grundgesetz legitimierte Bundestag die vollständige Auflösung des Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches begonnen, zu der auch die Statusdeutschen nach GG Art. 116 Satz 1 2. Halbsatz gehörten. Für diese wurde einfach eine zeitliche Zäsur und ein notwendiger Formularbesitz eingeführt, um vielen die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich wegzudiskutieren.

Gleichzeitig wurde im StAG von 1999 nach außen für das Volk der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bekräftigt und behauptet, indem ein Optionsmodell dieses verhindern helfen sollte.

Seite 147:

**"Das Optionsmodell ist eine Scheinlösung zur Beruhigung des Volkes, das gegen die unverhohlene Hinnahme von Mehrstaatigkeit seinerzeit aufbegehrte."**

Auf Seite 158 behauptet der Autor Mertens, dass die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Das liegt aber allenfalls an seiner für Juristen eher typischen linearen Gedankenwelt, dem systemtechnische Betrachtungen regelmäßig fremd sind. Im Hinblick auf die von der BRdVd weiterhin als Gesetz akzeptierten Besatzungsrechte und -Maßnahmen ist es ein riesiger Unterschied, ob man nur Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, "Deutscher" Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger mehrerer Staaten (USA, Great Britain, Republique Francaise) und "Deutsch" ist.

Mit der Einführung der Mehrstaatigkeit in das StAG der BRD von 1999, die als Ausnahme die Regel weit überschreibt, haben sich BRdVd-Erfüllungsgehilfen und Kapitalisten das Vehikel geschaffen, sich den von ihnen als Machtusurpatoren akzeptierten unendlichen Forderungen der Siegermächte gegen Deutsche elegant zu entziehen.

Das Grundgesetz bestätigt unmittelbar, dass ohne eine Staatsangehörigkeit die Grundrechte weitgehend leer laufen würden, zumal der Status der Deutschen ohne Staatsangehörigkeit nicht auf Dauer angelegt ist.

Seite 159:

**"Nach alle dem käme eine Abschaffung der Staatsangehörigkeit der Abschaffung des grundgesetzlichen Gemeinwesens gleich."**

Der GG Art. 16 Abs. 1 enthält nach der Kommentarliteratur eine "institutionelle Garantie" der deutschen Staatsangehörigkeit, Mertens, a.a.O., ebenfalls S. 159.

"Über ein bloßes Abschaffungsverbot geht der Terminus technicus "institutionelle Garantie" weit hinaus. Die Rechtsfigur, die sich dahinter verbirgt, ist in der Weimarer Zeit entwickelt worden, um zu verhindern, dass der einfache Gesetzgeber unter Ausnutzung seiner Gesetzeszuständigkeit von einer Institution nur noch den Namen respektiert, ihren Wesensgehalt aber - gleichsam unter der Hand - beseitigt."

GG Art. 19 Abs. 2 :

**"(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."**

Würde in der BRdVd überhaupt verlässliches, rechtsstaatskonformes Recht existieren, könnten in dieser keinem Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Identitätspapiere und Pässe mit der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" verweigert werden. Es ist jedoch bis heute trotz zahlreicher Anfragen bei Behörden und Gerichtsverfahren zur Feststellung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit von Deutschen noch kein BRdVd-Jurist überhaupt nur rational auf die hier verstärkt vorgetragenen Aufklärungsbemühungen eingegangen. Statt dessen werden mit hohen Streitwertfestsetzungen von € 5.000 und mehr für die Fragestellung Rechtbegehrende sofort dem Anwaltszwang unterworfen und damit mundtot gemacht - grundgesetzwidrig!

Oder es wird der Entzug des Führerscheins durch angeordnete medizinische Zwangstest durch Amtsärzte vorbereitet, weil man angeblich die Verkehrsordnung dann auch nicht akzeptiert - und z. B. in Kurven geradeaus und freiwillig bei Rot über die Ampel fährt!

Seite 175:

"Wenn der Gesetzgeber das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend umgestaltet, disponiert er also über seine eigene Legitimitätsgrundlage. Den "Gesetzgeber" aber bildet die zeitweilige parlamentarische Mehrheitskonstellation. Die für die Gegenwart Gewählten definieren die zukünftigen Wähler. **Dadurch wird die Legitimationskette, auf welche sich jede Ausübung von Staatsgewalt nach dem Grundgesetz zurückführen lassen muss, gleichsam auf den Kopf gestellt."**

Seite 176:

**"Es liegt auf der Hand, dass die Legislative über ihre eigene Legitimationsgrundlage nicht frei verfügen und sich ein Volk nach eigenem politischen Gusto und Bedürfnis herbei definieren kann"**

Dass Grundgesetz lässt nach GG Art. 20 Abs. 2 Satz 1 die Durchbrechung der Volkssouveränität nicht zu. Das StAG der Bundesrepublik ist damit durch die Negierung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches für ihr alleiniges Ausgangsvolk sogar hiermit durch BRdVd-Juristen schon als grundgesetzwidrig erkannt.

Mertens zieht ein Fazit zum Staatsangehörigenreformgesetz, welches immerhin aus linearer Betrachtungsweise bereits vernichtend ausfällt, Seite 226:

"Die Untersuchung hat ergeben:

- 1.) Die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit durch den neuen „Ius-soli-Tatbestand“ (§ 4 Abs. 3 StAG), den Einbürgerungsanspruch in Altfällen (§ 40b StAG), die Regelung der Beibehaltungsgenehmigung im Rahmen des Optionsmodells (§ 29 Abs. 4 StAG), die Neuregelung des allgemeinen Einbürgerungsanspruchs (insbesondere § 87 AuslG 1999) und den Verweis auf diese Regelung bei der Ehegatteneinbürgerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks nach dem Grundgesetz.
- 2.) Die Einführung des „Ius-soli-Tatbestandes“ (§ 4 Abs. 3 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks auch unabhängig von dessen Verhältnis zur Mehrstaatigkeit.
- 3.) Die Anordnung des Verlusts der Staatsangehörigkeit ohne den Willen des Betroffenen auf Grund des Optionsmodells (§ 29 StAG) stellt eine unzulässige Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG dar.
- 4.) Ebenfalls mit dem Entziehungsverbot des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar ist die Zwangsausbürgerung eines Mehrstaaters, der in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband seines anderen Heimatstaates eintritt (§ 28 StAG)."

Bedenkt man nun, dass Mertens in seiner gesamten Arbeit das Besatzungsrecht, das Siegerregime und die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich überhaupt nicht zu kennen scheint und deshalb auch nicht berücksichtigt, so ist unschwer festzustellen, dass sich die BRD-Juristen auch mit dieser Dissertation lediglich einen weiteren Baustein für ihre Scheinwelt geschaffen haben, um die Kontrolle über die aufbegehrenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches - noch - zu erhalten.

Was die Staatsangehörigkeit "Deutsch" nun eigentlich ist, verschweigt auch er - weil BRdVd-Jurist!

Was für ein Schindluder BRdVd-Organ mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" mittlerweile treiben, lässt sich auch aus GEWERKSCHAFT, VER.DI.PUBLIK 12.01 | Dezember 2005 – Januar 2006, S. 8, entnehmen. Dort heißt es, Zitat Anfang:

"Fast all seine Leute stammen nämlich aus Polen und können deutsche Vorfahren nachweisen. Nach deutschem Recht haben sie deshalb Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutschstämmige dürfen ohne Erlaubnis in Deutschland arbeiten!

Das Bundesverwaltungsamt in Köln stellt ihnen auf einem DIN-A4-Blatt einen Staatsangehörigenausweis aus. Gültigkeitsdauer in der Regel 10 Jahre. Damit können sie in Deutschland ohne Genehmigung arbeiten, obwohl die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt in der EU für Männer und Frauen aus den Beitrittsländern erst von 2011 an gilt...."

Zitat Ende!

Jetzt gibt es in der BRdVd anscheinend schon eine auf 10 Jahre begrenzte Staatsangehörigkeitswirkung! Der Grund liegt vermutlich darin begründet, dass man den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bis dahin vorlügen kann, dass sie EU-Bürger im Range einer Staatsangehörigkeit sein werden, weil man ihnen bis dahin noch eine "Verfassung" aufgezwungen haben wird.

Weil sämtliche BRdVd-Organ und Gerichte die Fragen zur Staatsangehörigkeit in Deutschland so weit als möglich unbeachtet lassen oder ausweichend beantworten, haben sich zahlreiche Deutsche an die Behörden mit der Bitte um die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gewendet.

Auf der nächsten Seite wird dazu die erste Seite eines Antwortschreibens vom Landkreis Demmin veröffentlicht, welches immerhin das erste bekannte Mal bestätigt,

"dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt."

Dabei ist allerdings der Hinweis auf den ordre public völlig daneben. Weil die BRdVd letztlich aber versuchen wird, sich auf diesen Rechtsstandpunkt zurückzuziehen, wenn sie den totalen Wegfall jeglicher Rechtsgrundlagen für ihre vorgebliche völkerrechtliche Existenz endlich anerkennen muss, ist folgendes wichtig zu wissen und gegebenenfalls vorsorglich vorzutragen.

Eben so wenig, wie eine Berufung auf Gewohnheitsrecht oder die normative Kraft des Faktischen eine sachgemäße, völkerrechtskonforme Erklärung des allumfassenden Legitimationsdebakel der BRdVd zulässt, ist nämlich der Bezug auf die ordre public denkbar.

EGBGB § 6 (Öffentliche Ordnung (ordre public))

"Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des Deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist."

Weil die BRD mit dem Grundgesetz behauptet, Deutsches Recht zu führen, kann sich also der § 6 des EGBGB nicht gegen Deutsches Reichsrecht anwenden lassen.

Wenn die BRdVd sich deshalb heimlich als Deutsches Reich aufführen will, ohne sich dazu zwecks einzulegenden Rechtsmitteln rechtmittelfähig zu erklären, sind die Rechtsnormen des Deutschen Reiches gegen Kriegsverbrechen und Hochverrat auch die eigenen Rechtsnormen.

# LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



Landkreis Demmin · Der Landrat · PF 12 54 · 17102 Demmin

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Hauserschiff  
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15  
17109 Demmin

Postfach 12 54 · Vermittlung (0 39 98) 4 34-3  
17102 Demmin · Telefax (0 39 98) 4 34-3 30

NEU: [www.landkreis-demmin.de](http://www.landkreis-demmin.de)

Frau

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affeldt	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ort	Datum
	33.30.20	Demmin	1. März 2006

## Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des *ordre public* – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

<b>AUSSENSTELLE ALTREPTOW</b> Brunnenstr. 6 17087 Altentreptow Verwaltung Telefax	Postfach 15 69 17081 Altentreptow (0 39 81) 2 70-0 (0 35 81) 2 70-2 00	<b>AUSSENSTELLE MALCHIN</b> Fritz-Reuter-Platz 9 17138 Malchin Gesundheitsamt Jugendamt Telefax	Postfach 12 62 17132 Malchin (0 39 94) 2 99 88 84 (0 39 94) 23 98 99 (0 39 94) 23 90 79	<b>KONTO DER KREISKASSE</b> Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Kto.-Nr. 310007305 (BLZ. 150 902 00)
---	---	--	---	---

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: BRdVd hat keine eigene Staatsangehörigkeit

Würde man das Deutsche Reich also gegenüber der BRdVd aber als anderen Staat anerkennen, dann entbehrt die BRdVd selbst aber mangels eigener Staatsangehörigen auch zusätzlich der Eigenschaften als Staat.

Da in der BRdVd aber auch die "verfassungs"gemäße Ordnung durch einen heimlichen "Staats"streich von oben schon mindestens seit dem 29.09.1990 aufgehoben wurde, kann mit dem EGBGB eine solche Ordnung überhaupt nicht bewahrt werden.

In den Organen und Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ist das Vorgetragene natürlich umfassend bekannt.

Zur planmäßig angelegten Täuschung der im II. Weltkrieg besiegten Deutschen, fälscht das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik des wiedervereinten Deutschlands (BRdVd) im Auftrag der Siegermächte die im internationalen Reiseverkehr notwendigen Identitätspapiere. Sie gab "Personal"-Papiere heraus, die bezüglich der Begriffe Staatsangehörigkeit, Nationalität und Nationality uneinheitlich mehrdeutig sein sollten und sind. Deutsch ist eben eine Nationalität und keine Staatsangehörigkeit. Eine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gibt es auch nicht, was durch diese bewusst unrichtig gehaltenen Personenausweise vertuscht werden sollte.



Das der BRdVd fehlende eigene Staatsvolk versucht sie sich sukzessive damit durch die völkermordende Einwanderung und Scheineinbürgerung von



Millionen Ausländern zu schaffen.

Hierdurch sollen die Stimmrechte der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches einfach ausgehebelt werden, indem dann Staatenlose und nichtdeutsche Ethnien über die wirklichen und einzigen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches hinweg entgegenstehende Interesse durchsetzen können.

Im Zusammenhang mit einem hürdenreichen, sogar grundgesetzwidrigen Wahlrecht ohne Mindestklauseln für die Wahlbeteiligung haben so illegal Gewählte längst dafür gesorgt, dass das besiegte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches kein wirksames Wahlrecht hat und sein Selbstbestimmungsrecht seit über 60 Jahren nicht mehr ausüben kann.

Die Volks- und Hochverräter am Deutschen Reich und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit in allen BRdV-Strukturen versuchen unter allen Umständen, ihre beruflichen Vorteile mit Arbeitsplatzsicherheit und hohen Altersversorgungen aus öffentlichen Mitteln durch immer frechere Täuschungen aufrecht zu erhalten. Und so wird in der nächsten Abbildung gezeigt, wie man nun endlich gerne die grundsätzlich nicht heilbare Staatsangehörigkeitswunde im BRdV-System in den Griff bekommen will.

**Senatsverwaltung für Inneres**



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
I C 2 - 10 - 93 - 267 556

Bearbeiter: Herr Spiekermann  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

Herrn

Zimmer 1413  
☎ (Durchwahl): (030) 9027 - 1095  
Telefax: (030) 9027 - 2283  
Vermittlung: (030) 9027 - 0  
Intern: (927)

12627 Berlin

E-Mail: staatsangehoerigkeit@senat.inn.  
verw-berlin.de

Es handelt sich für Dokumente um elektronische Signatur, wenn nicht anders angegeben.

Internet: www.berlin.de/senat.inn

Datum 11.11.2004

Sehr geehrter Herr

das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin - Standesamt / Staatsangehörigkeit - hat mir Ihr Schreiben vom 11.08. d. J. nebst Anlagen sowie einen Vermerk über das dort mit Ihnen am 02.09. d. J. geführte Gespräch zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übersandt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts existiert das Deutsche Reich formal zwar fort und besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings faktisch als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hält, wie sich aus den Vorschriften der Art. 16 und 116 ergibt, an der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Danach ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der von Ihnen angesprochene Terminus „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ ist seit langem historisch überholt, d. h. rechtlich nach dem Grundgesetz keine Bedeutung mehr hat.

Den Vorgang des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin habe ich mit einer Durchschrift dieses Schreibens zurückgesandt.

Im Auftrag  
Spiekermann

Beglaubigt

Verkehrsverbindungen: (f. Bahn Klosterstraße, Buslinien 142, 146, 257 Sprechzeiten: Montags 09.00-12.00 Uhr Donnerstags 15.00-18.00 Uhr	Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin Klosterstr. 59, 10179 Berlin	Geldinstitut: Postbank Berlin Berliner Bank Berliner Sparkasse Landeszentralbank	Kontonummer: 58-100 9 919 290 800 0 890 007 600 10 001 520	Bankleitzahl: 100 100 10 100 200 00 100 500 00 100 000 00
--	---	--	--	---

Weil i. A. Spiekermann mit der eingerahmten Behauptung wegen des § 1 im RuStAG von 1913 und im StAG von 1999 selbst das GG verlassen hat, unterschreibt er auch, wie üblich bei den Handlangern der Siegermächte, lieber nicht selbst.

Ein weiterer Versuch der BRdV zur Erledigung der Staatsangehörigkeitsfrage mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit wird neuerdings aufgrund von internen Weisungen in öffentlichen Körperschaften dadurch unternommen, dass die Staatsangehörigkeit der echten und falschen Deutschen nun einfach mit "Deutschland" angegeben wird, s. den folgenden, durch eine Behörde als Rentenversicherungsträger ausgefüllten Rentenantrag:

Antrag auf Versichertenrente

P100

Hinweise: Um sicherzustellen, dass Ihr Antrag vollständig ist, bitten wir Sie, die Angaben sorgfältig zu prüfen. ...

1. Beantragte Rente

Rente wegen Erwerbsminderung. Vordruck R810 bitte beifügen. (713)

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Lebenspartners. Vordruck R230 bitte beifügen. (45)

Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. (116)

Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. (613)

Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres für Versicherte, die als schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches anerkannt sind. Bitte beifügen: - Schwerbehindertenausweis oder Anerkennungsbescheid - Vordruck R240 (612)

Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres für Versicherte, die berufsünftig oder erwerbsfähig sind. Bitte beifügen: - Vordruck R210 - Vordruck R240 (612)

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres. Bitte beifügen: - Unterlagen über Arbeitslosigkeit/Arbeitslosendarstellung - Vordruck R240, sofern Sie vor dem 15.02.1994 oder nach dem 01.12.1995 geboren sind - Vordruck R240 bitte beifügen, sofern Sie vor dem 08.06.1994 geboren sind. (117)

Altersrente für Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Altersrente soll gezahlt werden als:  Vollrente  1/2 Teilrente  1/3 Teilrente  2/3 Teilrente. Die beantragte Altersrente soll beginnen am: 2.0.06

2. Angaben zur Person

Name: [Redacted] Vorname (Namen des Unterhaltenden): [Redacted]

Geburtsdatum: [Redacted] Geburtsort (Geburtsort): [Redacted]

Staatsangehörigkeit:  männlich  weiblich **Deutschland**

Wohnort: [Redacted] Wohnort (Wohnort im Ausland): [Redacted]

Land: Brandenburg (Deutschland)

Bitte beifügen:  nicht  ja, Bill.  ja, Bill.  vorheiratet/wiederverheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend

Wenn man dazu einmal kurz im Internet recherchiert, was man von jedem BRdVd-Volljuristen verlangen kann, damit er offenkundige Tatsachen nicht absichtlich übersieht, so muss auch das befasste bundesrepublikanische Gericht wissen, dass der Besitz bundesrepublikanischer Personalausweise und Reisepässe nicht beweist, dass der Inhaber tatsächlich Deutscher ist.

So gibt der Rhein-Sieg-Kreis z. B. folgendes richtig im Internet bekannt:

[Staatsangehörigkeitsausweis](#)  
[Urkundlicher Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit](#)

Wichtige Fragen und Informationen

- Was versteht man unter dem Begriff „Staatsangehörigkeit“ ?

Mit Staatsangehörigkeit wird das rechtliche Band bezeichnet, das eine Person mit einem bestimmten Staat verbindet.. Aus dieser Verbindung ergeben sich wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen den Bürgern und „ihrem“ Staat.

Die Staatsangehörigkeit bildet die Grundlage zur Bestimmung des Staatsvolkes, des Staatsgebietes und der Staatsgewalt. Ihre rechtliche Bedeutung bezieht die Staatsangehörigkeit darauf, dass die Rechtsfolgen von Gesetzen ( innerstaatliche Rechtsnormen; Normen des Völkerrechts; supranationales Recht der EU ) an die Staatsangehörigkeit von Menschen „anknüpfen“, d.h. nur auf Personen anzuwenden sind, welche eine ganz bestimmte Staatsangehörigkeit besitzen.

Zum verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit stellt die Kreisordnungsbehörde auf Antrag einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

- Was ist ein Staatsangehörigkeitsausweis ?

Ein Staatsangehörigkeitsausweis ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Format DIN A4 (Farbe: gelb), welche den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit mit urkundlicher Beweiskraft dokumentiert. Deutscher Reisepass und Personalausweis sind lediglich Indizien, welche darauf hindeuten, dass die Inhaberin / der Inhaber des Pass-/ Ausweisdokumentes die deutsche Staatsangehörigkeit vermutlich besitzt. **Da jedoch auch Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ( s. Art. 116 Abs.1 2. Halbsatz des Grundgesetzes ) deutsche Pass- und Ausweisdokumente auszustellen sind, stellt der Besitz dieser Dokumente eben keinen urkundlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dar.**

Fax: ( für alle Sachbearbeiterinnen ) 02241-13 2439

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Abt. 32.33

## ... Sprechzeiten

Montags  
von 8.30 - 12.00 Uhr  
von 14.00 - 16.30 Uhr  
sowie zusätzlich nach  
vorheriger tel. Absprache

## ... Antragsformulare

» [Laden Sie hier das Antragsformular](#)

Auf einer Internetseite des Bayerischen Innenministeriums konnte man bis zur Löschung der Seite wegen zu großer Aufmerksamkeit folgendes lesen:

## Bayerisches Staatsministerium des Innern

### Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) glaubhaft gemacht werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der **Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.** Sie begründen lediglich die **Vermutung**, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das heißt:

**Weder das Melderegister noch der Besitz von bundesrepublikanischen Ausweispapieren beweist, dass der Inhaber Deutscher ist.** Nicht einmal die Vermutung dafür, dass der Inhaber solcher Ausweispapiere die Deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist juristisch zulässig, nachdem durch den Kölner Stadtanzeiger über die taz vom 16.01.2006 bekannt wurde, dass der israelische Mossad und andere ausländische Geheimdienste mit Unterstützung der Bundesregierung bundesrepublikanische Personalpapiere benutzen, um gleichzeitig die Deutschen zu desavouieren und Auslandaufklärung unter dem Schutze des Ansehens von tatsächlichen Deutschen in der arabischen Welt zu betreiben.

Der das Wählerverzeichnis Anfechtende weiß aus seiner eigenen durch den zweiten Bürgermeister Taube als Nutznießer von Wahlbetrug, Wahlfälschung und Fälschung von Wahlunterlagen in einem Prozessbetrug am AG CLZ erzwungenen Anmeldung zum Melderegister, dass tatsächlich auch in der SG OHZ die Staatsangehörigkeit bei Vorlage eines bundesrepublikanischen Personalausweises nicht geprüft wird, sondern in das Melderegister nur "deutsch" eingetragen wird!

Was ist eigentlich unter der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen, um Irrtümer und Täuschungen auszuschließen?

Prof. Dr. Hans H. Klein hat als Mitglied des bundesrepublikanischen und unter Besatzungsvorbehalt stehenden Bundestags **und parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz** im Deutschland-Union-Dienst Nr. 137, 37 Jahrgang, 21.07.1983, Seite 2 ff. einen Vortrag zu 70 Jahre Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz - Einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit auch im geteilten Deutschland, gehalten.

Dieser Vortrag lässt keinerlei Irreführung und Täuschung über die Staatsangehörigkeit von Deutschen nach § 5 BRdVd-EGBGB zu, der unter Punkt II. in der einfachen Feststellung wirkt, Zitat Anfang:

**"Die deutsche Staatsangehörigkeit ist das Band, das die Deutschen mit ihrem geteilten, jedoch nicht untergegangenen, sondern als Rechtssubjekt fortbestehenden Staat, dem deutschen Reich, verbindet."**

Zitat Ende!

Dazu wird nun das Ergebnis einer weiteren Internetrecherche vorgestellt, nach welcher der das Wahlregister der SG OHZ u. a. Anfechtende nachweist, dass dem auch heute jetzt als ehemaligem Bundesinnenminister und jetzt als Bundesfinanzminister amtierendem Dr. W. Schäuble und damit allen Regierungsmitgliedern und Bundestagsabgeordneten seit 1990 bekannt ist, dass dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit das alleinige Selbstbestimmungsrecht und alleinige Wiedervereinigungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Millionen Scheineinge"deutsch"ter Zug um Zug durch Überfremdung und Wahlbetrug geraubt werden sollte und wurde.

Aufzeichnung des Bundesministeriums des Innern 27. Februar 1990

BK, 422 - 35400 Ve 2 Bd. 1.

Hier ist die vollständige Fassung!

[http://72.14.253.104/search?q=cache:XepYLa6KVLsJ:www.2plus4.de/chronik.php3%3Fdate\\_value%3D27.02.90%26sort%3D002-000+%22plus4%22%2B%22AbI%3%B6sung%22%2B%22Bundesrepublik%22%2B%22Grundgesetzes%22%2B%22146%22&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=uk](http://72.14.253.104/search?q=cache:XepYLa6KVLsJ:www.2plus4.de/chronik.php3%3Fdate_value%3D27.02.90%26sort%3D002-000+%22plus4%22%2B%22AbI%3%B6sung%22%2B%22Bundesrepublik%22%2B%22Grundgesetzes%22%2B%22146%22&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=uk)

Unbedingt abspeichern!

Die Quelle ist normalerweise nicht mehr auffindbar !

II. "Vollendung der Einheit Deutschlands" nach Art. 146 GG

1. Grundsatz

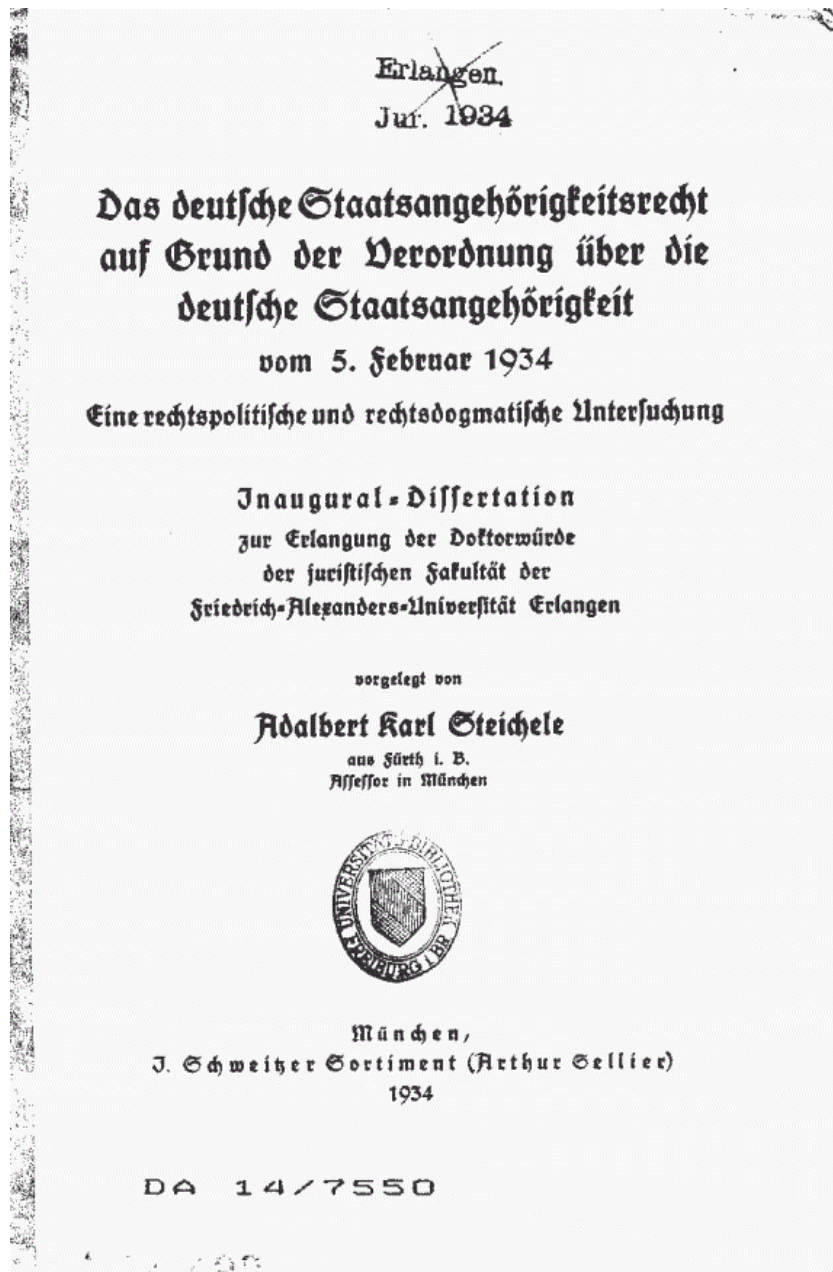
Art. 146: "Das Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist - schließt an Satz 3 der Präambel an:

"Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

Dieser Weg zur Herstellung der staatlichen Einheit greift auf das Selbstbestimmungsrecht des gesamten Staatsvolkes des fortbestehenden Deutschen Reichs zurück.

(Zum "Selbstbestimmungsrecht" Hinweis auf gesonderte Aufzeichnung 9.[ 9 Aufzeichnung des Bundesministeriums des Innern "Überlegungen zum Thema: Selbstbestimmungsrecht der Völker", 19. Februar 1990; BK, 132 - 35400 De 12 Bd. 2. ])

Die BRdVd-Regierenden und ihr juristischer Schutzschirm aus Politikern, Anwälten und Staatsrechtlern hatten für immer ein Problem, dass sie vor dem Deutschen Volk verbergen wollen, weil sie jedenfalls die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 als nationalsozialistische Rechtsnorm offensichtlich weiterhin nach BRdVd-StAG von 1999 anerkannt haben und auch später nicht abschaffen konnten, s. A. K. Steichele!



In der Dissertation von Steichele heißt es auf Seite 22 nämlich für den Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der Verordnung schlüssig nachvollziehbar, s. Abbildung:



Das bisherige System des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes beruhte auf dem in Art. 110 Abs. 1 S. 2 RB., § 1 RStAG. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Landesangehörigkeit die Reichsangehörigkeit stets nach sich ziehe. Neben dieser sogenannten mittelbaren Reichsangehörigkeit konnte das Gesetz nur in ganz seltenen Ausnahmefällen (vgl. §§ 33 ff. RStAG.) auch den Erwerb, Besitz und Verlust einer unmittelbaren, d. h. nicht durch den Besitz der „Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate“ (Land) vermittelten Reichsangehörigkeit<sup>6)</sup>. Mit der Übertragung der Landeshoheitsrechte auf das Reich durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75)<sup>7)</sup> ist die Eigenstaatlichkeit der deutschen Länder untergegangen und damit auch die Staatsangehörigkeit in den deutschen Gliedstaaten als eigener staatsrechtlicher Begriff unhaltbar geworden, nachdem die Staatsangehörigkeit nur eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Verhältnis zum einzelnen und eine Staatsangehörigkeit an einem rechtlich nicht mehr bestehenden Staate logisch und politisch auf die Dauer undenkbar ist<sup>8)</sup>.

Mit dem Festhalten auch der BRdV (Bundesrepublik des angeblich wiedervereinten souveränen Deutschlands ohne die dazu notwendigen Reichsgrenzen von 31.12.1937 entsprechend alliierterm Anerkenntnis) an einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit nach RuStAG von 1913 entsprechend EGBGB § 5 und StAG von 1999 bis 31.12.2004 wird zum einen nachgewiesen, dass die BRdV-Länder als ebenfalls so genannte Bundesländer, tatsächlich gleichfalls willkürlich durch die Siegermächte lediglich völkerrechtswidrig geschaffenen Verwaltungseinheiten, keine eigenen Staatsangehörigkeiten besitzen können.

Zum anderen muss das Deutsche Reich unabhängig von der BRdV nach dem letzten Satz des obigen Zitates noch existieren, weil die BRdV jedenfalls keine eigene Staatsangehörigkeit kennt, niemals eine Reichsangehörigkeit verliehen hat und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit auch deren Staatsangehörigkeit selbst als Besatzungsstruktur nicht aberkennen konnte oder jemals kann.

In der Bundesrepublik Deutschland ist also durchaus bekannt, dass das Deutsche Reich fortbesteht und nur dessen Staatsvolk über seine Rechte bestimmen kann. Aus diesem Grund wurde auch das Selbstbestimmungsrecht der einzigen und wirklichen Deutschen völkerrechtswidrig durch den scheinbaren Weg einer scheinbaren Wiedervereinigung über den Art. GG 23 a. F. und anschließender Aufhebung verhindert.

Auch die Justiz in der Bundesrepublik kennt natürlich die richtige Bezeichnung der Deutschen Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich"!

BVerwG, Urteil vom 18. 11. 1999 - 5 C 6. 99; OVG Münster; VG Köln (Lexetius.com/1999,490 [2000/10/1153])

<http://lexetius.com/1999,490>

...

Nach einer Bestätigung des staatlichen Zentralarchivs Prag vom 21. Mai 1991 haben "im Zählbogen des Volkes auf dem Gebiet des ehemaligen Sudetengaus vom 17. 5. 1939 Herta G., geboren am 23. 09. 1919" (die Mutter des Klägers) "und Martha G.,

geboren am 26. 04. 1881" (Großmutter mütterlicherseits) "

als Muttersprache: Deutsch,

als Nationalität: die Deutsche,

die Staatszugehörigkeit: Deutsches Reich

eingetragen".

...

Laut § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S 583) in der im BGBl. III. Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) galt weiterhin unbestritten:

**Deutscher ist, wer die → unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt !**

Selbst im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch BRdV-EGBGB ist in § 5 festgelegt, dass sich auch in der BRD der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22.07.1913, RGBl 583, richtet.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Staatsangehörigengesetz mehrfach in allerdings nichtiger Art und Weise durch Wahlbetrüger so verändert, dass die BRdV scheinbar legal Einbürgerungen mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" vornehmen konnte.

Dazu hätte aber nach Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit StAngVO vom 05.02.1934, RGBl 1934, Nr. 14, S. 85-86 - gültig mindestens bis 31.12.1999, wenn nicht gar durch Aufhebung von GG Art. 23 a. F. auch noch heute - die Beachtung gehört, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erst verliehen werden darf, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat.

Selbst nach dem Besatzungsrecht der Bundesrepublik sind aber Deutsche im Sinne des Art. 116 (1) GG nur Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit.

Kommunen und Landkreise ernennen jährlich Ausländer und Staatenlose zu Scheindeutschen, weil sie solchen nicht die Reichsangehörigkeit verleihen konnten und verliehen haben. Mit diesen Scheinein"deutsch"ungen werden solchen Nichtdeutschen bundesrepublikanische Personalpapiere ausgegeben, in denen auch diesen die Staatsangehörigkeit mit "deutsch" bescheinigt wird. Aber auch dann sind das keine Personen mit der Wahlberechtigung nach Art. 116 (1) Grundgesetz.

Dabei verweigert jede Kommune in der Bundesrepublik bisher jedem Deutschen die Ausstellung einer Staatsangehörigenurkunde mit der Bezeichnung des Staates, zu dem der deutsche Antragsteller tatsächlich gehört, nämlich dem Deutschen Reich.

Bereits ab etwa 1995 hat die Bundespost ihre Bezeichnung auf den Briefmarken von Bundesrepublik Deutschland in Deutschland abgekürzt, ohne dass den Deutschen allgemein bewusst gemacht wurde, dass der Begriff Deutschland nur für das Deutsche Reich mindestens in den Grenzen vom 31.12.1937



ein Synonym sein könnte.

Es ist jetzt also zu erwarten, dass nach einer Übergangszeit auch in den Personalpapieren des angeblich vereinten Deutschlands als OMF-BRDvD ab dem 03.10.1990 die Staatsangehörigkeit mit Deutschland angegeben wird, um die Argumente unseres Befreiungskampfes zur Staatsangehörigkeitsfrage gegenüber der dumm gehaltenen Masse zu entschärfen.

Allerdings wären auch solche Urkunden weiterhin unechte Urkunden zur Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, weil man auch dann die echten Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit an den BRD-Wahlurnen nicht von den falschen Deutschen, Scheindeutschen und Staatenlosen ohne mögliche Reichsangehörigkeit, welche die OMF-BRDvD niemals verliehen hat und verleihen konnte, unterscheiden kann.

Der geplante Versuch ist daher wiederum untauglich als Bollwerk gegen die erforderliche Abwicklung der OMF-BRDvD und schon durch diese Erörterung vorsorglich abgewehrt.

Konnex:

Zwischen dem beantragten Beweismittel "Personenidentitätsausweis" zum Nachweis der einzig richtigen Staatsangehörigkeit des Klägers und der zu beweisenden Tatsache fehlender Rechtsgrundlagen für das NDS FG als "staatliches Gericht" mangels staatlicher Existenz der BRdVd ohne eigene Staatsangehörige und Staatsangehörigkeit in Folge täuschender Staatsangehörigkeitsgesetze und Einbürgerungsregeln steht nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass das Beweismittel das Beweisziel wirtschaftlich beweisen helfen kann, dass die BRdVd keine rechtlichen Grundlagen mehr besitzt und abgewickelt werden muss.

Insbesondere hat die Unmöglichkeit der Verleihung einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch die BRdVd an die von ihr scheineingebürgerten Staatenlosen und Ausländern bewirkt, dass in dieser alle Wahlen gefälscht wurden und der Gesetzgeber sich ausschließlich aus Wahlbetrügern zusammengesetzt hat.

Das macht aber alle Wahlen ohne Berücksichtigung etwaiger Ausschlussfristen für Wahlanfechtungen nichtig und alle Gesetzgebungen seit mindestens dem 29.09.1990 ungültig, unbeachtlich und aufgehoben.

Antragsende!

C. Maßnahme bei Verweigerung zur Eintragung der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich"

Die beruflich in der Bundesrepublik zugelassenen Juristen und insbesondere die so genannten BRdVd-Richter werden sich heftig weigern, die offenkundige Tatsache der deutschen Staatsangehörigkeit als "Deutsches Reich" in die Gerichtsakten aufzunehmen. Wenn sie dabei einmal an die Grenze ihrer Rabulistik und Justizwillkür stoßen, so weichen sie damit aus, dass sie behaupten, ein Vortragender habe sich als Reichsbürger oder Bürger des Deutschen Reichs bezeichnet. Durch diese juristische Unschärfe verhindern sie allerdings die Aktenkundigkeit weiterhin, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nur "Deutsches Reich" heißen darf.

Gegen die Verweigerung der richtigen Staatsangehörigkeit ist deshalb dann sofort eine sofortige Beschwerde, hilfsweise Gehörsrüge nach § 33 a StPO einzulegen - etwa so:

Partei-Bezeichnung Anschrift	ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41		
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."		
	"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."		
Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:	Sendung	Mein Zeichen: Datum
SB bzw. Gr zur Staatsangehörigkeit			

Eingabe-Nr. \_\_\_\_ :

Zur Ablehnung des Antrages Nr. \_\_\_\_ wird

Sofortige Beschwerde, hilfsweise das geeignete Rechtsmittel,  
hilfsweise

Antrag auf gerichtlichen Entscheid wegen Unzulässigkeit der nicht nachvollziehbaren Begründung der Bescheidung zum abgelehnten Antrag zur  
Akteneinsicht  
und

zu bescheidende Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, bzw. entsprechend § 33 a StPO,  
bzw. zu bescheidende Gegenvorstellung im Falle einer vorgeblich unzulässigen Gehörsrüge

gestellt.

Die Partei legt sofortige Beschwerde, hilfsweise Widerspruch ein aus gegebenem Anlass der Ablehnung eines Antrages zur Auskunftserzielung, ob das befassende Gericht mit gesetzlichen Richtern besetzt ist, welche einen gegen sie gerichteten gerichtlichen Entscheidung durch das befassende Gericht nach Recht und Gesetz verhindern müssten.

Es wird ihr der gesetzliche Richter durch nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks ungehinderter Nutzung ihrer vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und Privatrechte zustehenden Verteidigungsrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am Verfahren beteiligten BRdVd-Juristen als nicht gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand anerkennt und niemals anerkennen wird.

Begründung:

Die strickte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages insbesondere auch zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung mit der Wirkung einer Vorlagepflicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung drängt den Verdacht auf, dass aus sachfremden Erwägungen selbst ein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden soll. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg), Zitat Anfang:

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationspezifisch gestalten können.

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BVG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Zitat Ende!

Die kurze, abfertige Ablehnung des oben angeführten Antrages ist eine Verletzung der Prozessrechte der Partei, was sie hiermit rügt.

Der Kampf um die Aufnahme ihrer Staatsangehörigkeit in die Gerichtsakten als "Deutsches Reich" dient der Verhinderung jeglicher Irreführung zur Fälschung u. a. des Bundeszentralregisters und von Wählerverzeichnissen und kann niemals rechtsmissbräuchlich sein. Sofern das befassende Gericht damit den Antrag abgelehnt hat, wird es darauf hingewiesen, dass eine solche Begründung durch ausführliche Darlegung der Beweise zu begründen ist, was nicht erfolgt ist.

Es werden alle weiteren möglichen Rechtsbehelfe angekündigt

Antragsende!

D. Die BRdVd benutzt ihr Bundeszentralregister zur Verhetzung des Deutschen Volkes

Die vorliegende sofortige Beschwerde, hilfsweise die Gehörsrüge steckt nun wie ein Stachel im Körper der BRdVd-Gerichtsbesetzung, wird sich langsam entzünden und kann unmittelbar mit einer Grundgesetzbeschwerde nach ablehnender Bescheidung fortgesetzt werden. Zur Beschleunigung einer Abstoßung kranker Bestandteile der bundesrepublikanischen Besatzungs(un)rechtspflege stellt man als nächstes einen weiteren Antrag auf Feststellung offenkundiger Tatsachen bezüglich der unechten Urkunde eines angeblichen Bundeszentralregister zur Täuschung im Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen und zur Volksverhetzung.

**Auskunft des Bundeszentralregisters vom 09.09.2008**

(Übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: -200809090000-20080909-TS/-U0302-P2200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Göttingen  
 Waageplatz 7  
 37073 Göttingen

Gesch.-Nr. des Empfängers: 24 Js 2 [REDACTED]

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

**Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister****Angaben zur Person des Betroffenen:**

Geburtsname: G [REDACTED]

Familienname(n):

Vorname: G [REDACTED]

Geburtsdatum: 1 [REDACTED]

Geburtsort: O [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift: P [REDACTED]  
 3 [REDACTED]

**Registerinhalt: Keine Eintragung**

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese uneingeschränkte Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Leitung im Datennetz der Deutschen TELEKOM an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

Zunächst kann man mit Erstaunen feststellen, dass Deutsche belastende Angaben in der Bundesrepublik völlig anonym verbreitet werden. Im Zweifelsfall ist vermeintlich niemand haftbar zu machen, was sich aber als grobe Täuschung erweisen wird, wenn der tatsächliche deutsche verlässliche Rechtsstaat seine Arbeit endlich aufnehmen kann. Da die Präsidenten der bundesrepublikanischen Strukturen immer persönlich für die Arbeitsleistungen ihrer Erfüllungsgehilfen und ihrer Computer zur Verantwortung gezogen werden können, wird es auch die größten Nutznießer am Verbrechen gegenüber dem deutschen Volk zuerst treffen. Die könnten ja dann die ausführenden Mitarbeiter selbst benennen.

Das Bundeszentralregister führt sowohl tatsächliche Deutsche nach dem RuStG von 1913 und die scheinenge"deutsch"ten Bundesbürger absichtlich unter der falschen Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch", um im Wege der Volksverhetzung die überwiegend rechtstreuen Staatsangehörigen des Deutschen Reichs in der Straftatenstatistik als herausragend straffällig herabzusetzen. Tatsächlich sind Scheineingedeutschte relativ zu ihrer Anzahl betrachtet um ein Vielfaches höher straffällig, Zitat Anfang:

„Stern“: Die vergrabene Bombe

Migranten in Deutschland: 15,3 Millionen; Anteil der Migrantenfamilien: 27 Prozent; Migrantenquote bei Kindern bis zwei Jahre: 34 Prozent; Migranten ohne Berufsabschluss: 44 Prozent; Migranten im Alter zwischen 22 und 24 Jahren ohne Berufsabschluss: 54 Prozent; türkische Migranten ohne Berufsabschluss: 72 Prozent; erwerbslose Migranten: 29 Prozent; einkommensschwache Migranten: 43,9 Prozent; Migranten in Armut: 28,2 Prozent; Migrantenkinder in Armut: 36,2 Prozent; türkische Migrantenkinder mit Misshandlungen und schweren Züchtigungen in den Familien: 44,5 Prozent; Berliner Migrantenkinder mit Förderbedarf in deutscher Sprache: 54,4 Prozent; Migrantenquote an der Eberhard-Klein- Schule, Berlin-Kreuzberg: 100 Prozent; Migrantenanteil bei Jugendlichen mit über zehn Straftaten in Berlin: 79 Prozent.

Zahlen werden verschwiegen und weggeschlossen.

Diese Daten sind nicht geheim. Aber sie sind auch nicht leicht zugänglich. Viele finden sich - hartes Brot der Statistik - im Jahresbericht von Maria Böhmer, der Integrations-beauftragten der Bundesregierung. **Extrem schwierig ist es, an Daten über Ausländer-kriminalität zu kommen. Es gilt noch immer als politisch inkorrekt und gefährlich, solche Zahlen an die Öffentlichkeit zu geben. Sie werden verschwiegen und weggeschlossen, die übrigen Daten still in Reserve gehalten. [...]**

<http://www.stern.de/politik/deutschland/zwischenruf/634119.html>

Zitat Ende!

Der Antrag auf korrekte Bezeichnung der deutschen Staatsangehörigkeit mit "Deutschem Reich" in der Auskunft des Bundeszentralregisters und damit einem Nachweis, dass auch die bisher gebräuchlichen Zentralregisterauskünfte unechte Urkunden mit nichtiger Beweiskraft sind, kann natürlich mit der Wiederholung der oben angeführten Antragbegründungen erfolgen.

Der nachfolgende Scheinbeschluss eines nicht gesetzlichen Richters am AG OHA, Hans Florian Heimgärtner, welcher die erste Instanz bekanntlich nach dem Lehrheft 090401 gerade deshalb nicht rechtskräftig beenden konnte, zeigt, wie verzweifelt die bundesrepublikanische Besatzungsjustiz nach

Ausweichmöglichkeiten zur Verurteilung Unschuldiger sucht und dabei auch vor bewussten Falschangaben im Widerspruch zur Amtsermittlungspflicht nicht mehr zurück schreckt, s. nachfolgende Abbildung. Dort wird unter der Staatsangehörigkeit eines auch noch in Osterode am Harz durch deutsche Eltern Geborenen tatsächlich bescheinigt, dass dessen Staatsangehörigkeit angeblich "unbekannt" sei. Das passiert in der Bundesrepublik nicht zufällig, wenn man seine Staatsangehörigkeit bescheinigt haben möchte, und sollte die Deutschen nun schnellstens ganz aufwecken.



- Ausfertigung -  
**Amtsgericht Osterode am Harz**  
 - Strafabteilung -  
 3c Gs 339/05

25.10.2005

### B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Günter Grottko,  
 geboren am 17.04.1954 in Osterode,  
 wohnhaft Obere Harzstraße 11, 37539 Windhausen,  
 Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

wird die Beschlagnahme folgenden Gegenstandes bestätigt:

1 Personalausweis,  
 ausgestellt für Günter Grottko, \* 17.04.1954 Osterode,  
 gültig vom 16.12.2004 bis 16.12.2014  
 Ident.Nr. 2801004232 □  
           5404175  
           1412163

ausgestellt durch Polizeipräsident in Groß-Berlin am 16.12.2004

#### Gründe:

Die Beschlagnahme erfolgt gemäß §§ 94, 98 Strafprozessordnung, weil der Gegenstand als Beweismittel für das Verfahren von Bedeutung ist.

Heimgärtner  
 Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
 Amtsgericht Osterode am Harz, 01.11.2005

Bergmann, Justizangestellte  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der solchermaßen Verfolgte wurde durch diesen Juristen Hans Florian Heimgärtner auch noch rechtsgrundlagenlos wider besseren Wissens um ein entgegenstehendes Urteil des OLG Stuttgart verurteilt, konnte in der 2. Instanz aber nach erbitterter Gegenwehr gegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung von über 20 Juristen aus dem Bezirk des OLG BS doch freiekämpft werden:

- mit der Folge, dass sich dann Göttinger Juristen im Kampf ausschließlich um das Recht einfach angeblich beleidigt fühlten und ein neues, allerdings wiederum vergebliches Strafverfahren in Gang setzten. Juristen der BRdV verfolgen Deutsche immer nach den gleichen diffusen Möglichkeiten der Besatzungsjustiz, um sie mundtot zu machen.
- E. Auslöschung der originären deutschen Staatsangehörigkeit durch gezielte Überfremdung mittels Einbürgerung

Der gesamte Umfang des Verbrechens des bundesrepublikanischen Besatzungsregime, die deutsche Staatsangehörigkeit durch geplante Umbenennung ohne einen gleichen Bedeutungsinhalt in allen ihren Vorschriften zum Beispiel für das Führen von Melderegistern, Bundeszentralregistern und für die Ausstellung von Personenausweisen von "Deutsches Reich" in das irreführende "Deutsch" lässt sich am einfachsten durch die von ihr selbst angenommenen europäischen Übereinkommen beweisen:

# Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997

## Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,  
 in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;  
 in Anbetracht der zahlreichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die sich auf die Staatsangehörigkeit, die Mehrstaatigkeit und die Staatenlosigkeit beziehen;  
 in der Erkenntnis, daß bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden sollten;  
 in dem Wunsch, die fortschreitende Entwicklung von Rechtsgrundsätzen für die Staatsangehörigkeit sowie ihre Aufnahme in das innerstaatliche Recht zu fördern, und in dem Wunsch, Fälle von Staatenlosigkeit soweit wie möglich zu vermeiden;  
 in dem Wunsch, bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eine Diskriminierung zu vermeiden;  
 im Bewußtsein des in Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Rechts auf die Achtung des Familienlebens;  
 in Anbetracht der unterschiedlichen Haltung der Staaten zur Frage der Mehrstaatigkeit und in der Erkenntnis, daß es jedem Staat freisteht, zu entscheiden, welche Folgen er in seinem innerstaatlichen Recht an die Tatsache knüpft, daß ein Staatsangehöriger eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt oder besitzt;  
 im Einvernehmen darüber, daß es wünschenswert ist, angemessene Lösungen für die Folgen der Mehrstaatigkeit und insbesondere bezüglich der Rechte und Pflichten von Mehrstaatern zu finden;  
 in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, daß von Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsstaaten besitzen, die Erfüllung der Wehrpflicht nur gegenüber einem dieser Staaten verlangt wird;  
 in Anbetracht der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen staatlichen Behörden zu fördern,  
 sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 7

### Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaats

Ein Vertragsstaat darf in seinem innerstaatlichen Recht nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf seine Veranlassung vorsehen, außer in folgenden Fällen:

freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit;

Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, die dem Antragsteller zuzurechnen sind;

freiwilliger Dienst in ausländischen Streitkräften;

Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaats in schwerwiegender Weise abträglich ist;

Fehlen einer echten Bindung zwischen dem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland;

Viadrina International Law Project

<http://www.vilp.de>

Ein Projekt des Lehrstuhls für Öffentliches Recht insb. Völkerrecht, Europarecht sowie ausländisches Verfassungsrecht.

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), 2002

<http://voelkerrecht.suv-frankfurt-o.de>

Da müssen die bundesrepublikanischen Handlanger für die Besatzungsmächte wohl das Fehlen einer echten Bindung zu einem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland missverstanden haben:

Staatsangehörige des Deutschen Reiches leben nämlich nicht im Ausland in der Bundesrepublik, sondern auf dem von dieser besetzten Reichsgebiet - mindestens in den Grenzen vom 31.12.1937.

Deshalb ist ihr auch keine subtile Beseitigung der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" gestattet, zumal laut Auskunft der Staatsanwaltschaft München nur die Bundesrepublik (als tatsächliche Staatssimulation ohne eigene Staatsangehörige) Verträge mit der EU eingegangen ist, nicht aber das Deutsche Reich!

Auch die Bewahrung der Staatsangehörigkeit der Deutschen als "Deutsches Reich" kann nur im umfassenden Aufstand gegen die OMF-BRDvD Erfolg haben, was man jetzt wohl selbst begreift.



Und das ist sogar durch deren Art. 20 (4) GG legitimiert.



JOlé Justiz-Opfer-Initiative Clausthal  
Postfach 1222  
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter! )  
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung! )  
e-Mail: [teredo@ymail.com](mailto:teredo@ymail.com)

[Home](#)